

16. Änderungssatzung
der
Satzung der
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 1. Juni 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Durchführungsvorschriften“
- b) Die Angabe zu „ 12a wird wie folgt geändert:
„§ 12a Personalgestellung“
- c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft sowie Personalübergang und ihre Rechtsfolgen“
- d) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Finanzieller Ausgleich bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I“
- e) Die Angabe § 15b wird wie folgt gefasst:
„§ 15b Erstattungsmodell mit Schlusszahlung“
- f) Nach der Angabe zu § 15b werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang“
„§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten“
- g) Nach der Angabe zu § 59c werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 59d Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang“

„§ 59e Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten“

2. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kasse.“

3. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt

„§ 2a Durchführungsvorschriften

Die Kasse kann Durchführungsvorschriften als Anhang zur Satzung erlassen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 werden nach den Wörtern „für die freiwillige Versicherung“ die Wörter „und den Erlass von Durchführungsvorschriften (§ 2a)“ angefügt.

5. In § 12 wird in Absatz 2 Satz 2 die Angabe „§ 15 Abs. 4 und § 15a Abs. 2“ durch die Wörter „§§ 15 Abs. 5, 15a Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

6. § 12a wird wie folgt geändert

a) In der Überschrift werden die Worte „Übertragung von Arbeitsverhältnissen und“ gestrichen

b) Absatz 1 wird gestrichen

c) Die Absätze 2 bis 8 (alt) werden zu den Absätzen 1 bis 7

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 15c Satz 4 sowie § 12 Abs. 3 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „*Mitgliedschaft*“ die Wörter „*sowie Personalübergang*“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 wird nach der Angabe „§ 15b“ die Angabe „*sowie § 15d*“ eingefügt.
- c) In Absatz 7 wird nach der Angabe „§ 59c“ die Angabe „*sowie § 59e*“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Im Falle eines Personalübergangs von einem Mitglied im Abrechnungsverband I zu einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, richtet sich der finanzielle Ausgleich gegen das übertragende Mitglied nach § 15c, bei einem Personalübergang von einem Mitglied im Abrechnungsverband II zu einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, nach § 59d.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „*beim*“ durch das Wort „*bei*“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „*Pflichtversicherung*“ die Wörter „*,die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind,*“ angefügt.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse

a) über die Höhe des Ausgleichsbetrags und

b) über die auf den maximalen Zeitraum prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell gemäß § 15b (jährliche Aufwendungen und Ausgleichsbetrag am Ende des Erstattungszeitraums (Schlusszahlung))

durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung unter Angabe des gewählten Erstattungszeitraums entscheidet.“

d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Berechnung des Ausgleichsbetrags und der prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwortlichen Aktuars, dem die maßgeblichen Barwertfaktorentabellen nach § 15a Abs. 3 beigelegt sind, und das die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zusammen mit dieser Mitteilung übermittelt.“

e) Die Sätze 3 bis 6 in Absatz 2 werden gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Der neue Absatz 3 lautet wie folgt:

„Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Ausgleichsbetrag sowie die prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung errechnen zu lassen; § 15a und § 15b gelten entsprechend.“

g) In Absatz 4 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „, solange bis der finanzielle Ausgleich vollständig erbracht ist.“ eingefügt.

h) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate.“

i) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

9. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf ihr lastenden“ durch die Wörter „ihm zuzurechnenden“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. a wird das Wort „maßgebenden“ durch das Wort „maßgeblichen“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. b werden nach dem Wort „Anwartschaften“ folgende Wörter eingefügt: „; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.“
- d) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Ausscheidens“ durch die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ ersetzt.
- e) Absatz 1 Satz 4 (alt) wird gestrichen.
- f) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Verantwortliche Aktuar errechnet den Barwert für die Verpflichtungen nach Absatz 1 anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 3. ²Die Berechnung des Barwerts erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Abs. 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/r“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden. ³Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentner/in“, „Erwerbsminderungsrentner/in“, „Witwe/r“ bzw. „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird. ⁴Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungstichtag am nächsten liegt, vollendet wird bzw. wurde.“

- g) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich für das Folgejahr nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erstellen. ²Das Gutachten zur Herleitung der maßgeblichen Barwertfaktorentabellen wird dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt. ³Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten. ⁴Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v.H.. ⁵Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Heubeck-Richttafeln 2005G zu verwenden. ⁶Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausge-

schiedenen Mitglied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2005G zur Verfügung. ⁷Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37.“

h) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages übermittelt die Kasse die erforderlichen Bestandsdaten an den Verantwortlichen Aktuar. ²Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Abs. 3 und 6 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich mitzuteilen. ³Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach § 15 Abs. 2 Satz 2 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und vom Verantwortlichen Aktuar auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzupassenden Bestandsdaten beauftragen. ⁴Der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag wird vom Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins des Absatz 3 Satz 4 aufgezinnt.“

i) Es wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„¹Die Kasse fordert den Ausgleichsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 zu zahlen.“

j) Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

“Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern sowie der Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15a ff., 59a ff. abschließend.“

10. § 15b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Erstattungsmodell“ die Wörter „mit Schlusszahlung“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses“ durch die Wörter „Wählt das ausgeschiedene Mitglied nach § 15 Abs. 2 Satz 1 das Erstattungsmodell, hat es“ sowie die Wörter „des Ausscheidens“ durch die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ ersetzt.

c) In Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 2“ durch die Angabe „nach Absatz 4“ ersetzt.

d) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Nach Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied für die ihm zu diesem Zeitpunkt dann noch zuzurechnenden Verpflichtungen einen Ausgleichsbetrag nach § 15a, der mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern berechnet wird, zu zahlen (Schlusszahlung).“

e) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Insolvenzfähige Mitglieder können das Erstattungsmodell nur dann wählen, wenn sie innerhalb des in § 15 Abs. 2 genannten Zeitraums ein Sicherungsmittel in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags beibringen. ²Hierzu zählen insbesondere

- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,*
- b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder*
- c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts.*

³Das ausgeschiedene Mitglied hat ein solches Sicherungsmittel binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit auch dann beizubringen, falls erst während des Erstattungszeitraums Insolvenzfähigkeit eintritt. ⁴Wird das Sicherungsmittel nicht beigebracht, ist die Kasse berechtigt, den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. ⁵Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.“

f) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a mit

den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.“

g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 1 sind die von der Kasse erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, soweit es sich um Ansprüche handelt, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzuordnen sind und nicht unter § 15 Abs. 5 Satz 2 fallen. ²Die Erhöhung und Verminderung dieser Aufwendungen ist in den Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. geregelt.“

h) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„¹Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlusszahlung vor Ablauf des von ihm gewählten Erstattungszeitraums. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

i) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„¹Die laufenden jährlichen Erstattungsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse über die im Vorjahr geleisteten Aufwendungen zu zahlen. ²Ist das ausgeschiedene Mitglied mit einer Zahlung mehr als drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, den Erstattungszeitraum vorzeitig zu beenden und den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. ³In diesem Fall ist der Ausgleichsbetrag entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Aktuars mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.“

j) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„¹Die Kasse fordert den sich nach Ende des Erstattungszeitraums nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Ausgleichsbetrag (Schlusszahlung) unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Aktuars vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung der Kasse zu zahlen.“

11. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

„§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

¹Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband I Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übergegangenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach § 15a oder § 15b zu leisten. ²Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übergegangenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 4 entsprechend. ³Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat. ⁴Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages absehen, wenn mit diesem Verzicht keine wesentlichen finanziellen Ausfälle verbunden sind.“

12. Nach § 15c wird folgender § 15d eingefügt:

„§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

„Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 15 bis 15c hat das ausgeschiedene Mitglied bzw. Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 15a Abs. 3 sowie einer durch die Kasse gemäß § 15b Abs. 3 veranlassten Neuberechnung trägt die Kasse.“

13. § 44 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. ²Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. ³Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. ⁴In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018

erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten. ⁵Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrags der Betriebsrente. ⁶Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

14. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach den Wörtern „in den Abrechnungsverband II“ die Wörter „und umgekehrt“ eingefügt.

b) Absatz 1a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Abs. 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend; der finanzielle Ausgleich ist dem Abrechnungsverband, aus dem das Mitglied ausgeschieden ist, zuzuführen.“

15. § 59a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pflichtversicherung“ die Wörter „die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bis spätestens einen Monat“ durch „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt. Nach dem Wort „Mitteilung“ werden die Wörter „der Kasse“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwortlichen Aktuars.“

d) Die Sätze 3 und 4 von Absatz 2 werden gestrichen.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten Stichtag

voraussichtlich zu zahlenden Einmalbetrag nach § 59b und die prognostizierten Beträge nach § 59c Abs. 1 Buchst. a und c errechnen zu lassen.“

f) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II im Wege der Ausgliederung übernommen hat.“

g) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„§ 15 Abs. 6 gilt entsprechend.“

16. § 59b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „*Teilvermögens des Abrechnungsverbands II*“ durch die Wörter „*Vermögens im Sinne des Satzes 4*“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „*Teilvermögen*“ durch das Wort „*Vermögen*“ ersetzt. Außerdem wird nach dem Wort „*Verlustrücklage*“ die Angabe „*nach § 57*“ eingefügt. Nach dem Wort „*Rückstellungen*“ wird die Angabe „*nach § 56*“ eingefügt. Die Wörter „*des Abrechnungsverbands II*“ werden durch die Angabe „*nach § 59 Abs. 1*“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. b werden nach dem Wort „*Anwartschaften*“ die Wörter „; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder

Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.“ eingefügt sowie in Satz 2 die Wörter „des Ausscheidens“ gegen die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„²Dieser errechnet den Verpflichtungsbarwert für die Ansprüche und Anwartschaften nach Absatz 2 anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 4. ³Die Berechnung des Verpflichtungsbarwerts erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Abs. 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/r“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden. ⁴Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentner/in“, „Erwerbsminderungsrentner/in“, „Witwe/r“ bzw. „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird.“

e) In Absatz 3 wird dem Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungstichtag am nächsten liegt, vollendet wird bzw. wurde.“

f) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erstellen. ²Das Gutachten zur Herleitung der maßgebenden Barwertfaktorentabellen wird dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt. ³Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten. ⁴Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v.H.. ⁵Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Heubeck-Richttafeln 2005G zu verwenden. ⁶Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mit-

glied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2005G zur Verfügung. ⁷Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37. ⁸Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern sowie der Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. abschließend.“

g) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Berechnung des Einmalbetrags übermittelt die Kasse die erforderlichen Bestandsdaten an den Verantwortlichen Aktuar. ²Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Abs. 3 und 6 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich mitzuteilen. ³Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach § 59a Abs. 2 Satz 2 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und vom Verantwortlichen Aktuar auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzupassenden Bestandsdaten beauftragen. ⁴Der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Einmalbetrag wird vom Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins des Absatz 4 Satz 4 aufgezinst.“

h) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Kasse fordert den Einmalbetrag unter Vorlage des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 59a Abs. 2 Satz 2, dem auch die Barwertfaktorentabellen nach Absatz 4 beigefügt sind, vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 59a Abs. 2 Satz 1 zu zahlen.“

17. § 59c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. a Satz 1 wird die Angabe „§ 59b Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 59b Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchst. a Satz 2 wird die Angabe „§ 59a Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Buchst. b Satz 1 werden die Wörter „des Ausscheidens“ gegen „der Beendigung der Mitgliedschaft“ und in Satz 2 die Angabe „§ 59b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 59b Abs. 4“ ersetzt. Außerdem wird in Satz 2 das Wort „maßgebenden“ durch das Wort „maßgeblichen“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Buchst. b Satz 4 wird das Wort „Zahlungszeitraums“ durch die Wörter „vereinbarten Nachberechnungszeitraums“ ersetzt.
- e) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Insolvenzfähige Mitglieder können die ratenweise Tilgung im Rahmen der Zahlungsoptionen nach Absatz 1 nur wählen, wenn sie bis zu dem in § 59a Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt ein Sicherungsmittel in Höhe des Einmalbetrags nach § 59b zuzüglich der in § 59b Abs. 4 Satz 4 geregelten Verzinsung sowie der Summe der im Erstattungszeitraum zusätzlich anfallenden jährlichen Verwaltungskostenpauschalen nach Absatz 1 Buchst. a Satz 1 beibringen (Sicherungsbetrag).²Sicherungsmittel sind insbesondere

- a) *eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,*
- b) *eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder*
- c) *eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts.*

³Wenn während der ratenweisen Tilgung nach Absatz 1 Buchst. a oder während des Nachberechnungszeitraums gemäß Absatz 1 Buchst. b bzw. c Insolvenzfähigkeit eintritt, hat das ausgeschiedene Mitglied binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit eine Satz 1 und 2 entsprechende Absicherung beizubringen. ⁴Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt den sich zu diesem Zeitpunkt er-

gebenden Einmalbetrag nach § 59b zu verlangen. ⁵Er ist vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.“

f) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Die nach Absatz 1 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate in Verzug, ist die Kasse berechtigt, die ausstehenden Raten fällig zu stellen bzw. die Schlussrechnung nach Absatz 1 zu erstellen.“

g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Soweit eine Neuberechnung nach Absatz 1 vorgenommen wurde, ist der Sicherungsbetrag bei allen Zahlungsmodalitäten unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Raten jeweils auf den neu ermittelten Betrag anzupassen. ²Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung nach Absatz 1. ³Das ausgeschiedene Mitglied kann bei einer ratenweisen Tilgung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres verlangen, dass der Umfang einer Insolvenzsicherung auf den Betrag der Restschuld zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzüglich der in diesem Jahr fälligen Jahresrate beschränkt wird. ⁴Wählt das Mitglied die Option nach Absatz 1 Buchst. c, wird die Insolvenzsicherung nicht mit dem um 1,66 erhöhten Rechnungszins, sondern mit dem Rechnungszins nach § 59b Abs. 4 berechnet.“

h) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Dauer des Nachberechnungszeitraums und die Berechnungen der Beträge nach Absatz 1 sowie der Vergleichswerte regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. abschließend.“

18. Nach § 59c wird folgender § 59d wie folgt angefügt:

„§ 59d Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

„¹Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband II Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach §§ 59b, 59c zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 4 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat.“

19. Nach § 59d wird folgender § 59e angefügt:

„§ 59e Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

„Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 59a bis 59d hat das ausgeschiedene Mitglied bzw. das Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 59b Abs. 4 und des Gutachtens einer durch die Kasse veranlassten Neuberechnung gemäß § 59c Abs. 1 Buchst. b Satz 2 trägt die Kasse.“

20. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Absatz 3 (alt) wird zu dem neuen Absatz 1 und wie folgt geändert:

„¹Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem [Tag der Beschlussfassung des Rates] ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b und 15d in der Fassung

der 16 Satzungsänderung vom [Tag nach der Beschlussfassung des Rates] mit folgenden Besonderheiten:

a) § 15a Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind.

b) ¹Hat das ausgeschiedene Mitglied den bisherigen Ausgleichsbetrag nicht oder nicht vollständig gezahlt und wählt es nicht das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung, hat es den Ausgleichsbetrag gemäß Buchst. a abzüglich des Anteils, den es bereits gezahlt hat, zu bezahlen. ²Dieser Betrag ist ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des Monats nach Mitteilung der Höhe des bisherigen Ausgleichsbetrags jährlich in Höhe der jeweiligen jährlichen Inflationsrate in Deutschland bis zum Zahlungseingang bei der Kasse zu verzinsen (erzielbare Nutzungen). ³Die Kasse teilt dem ausgeschiedenen Mitglied die Höhe der nach Satz 1 und 2 noch ausstehenden Forderungen schriftlich mit. ⁴Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs, die erzielbaren Nutzungen nach Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Forderungsmittteilung der Kasse vom ausgeschiedenen Mitglied zu begleichen.

c) ¹Für das Erstattungsmodell gelten die §§ 15 und 15b mit folgenden Maßgaben:

aa) ¹Die Frist zur Ausübung des Wahlrechts gemäß § 15 Abs. 2 beginnt am Tag nach Zugang der auf Grundlage dieser Satzungsänderung übermittelten schriftlichen Mitteilung der Kasse über die Höhe des Ausgleichsbetrags sowie der Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung. ²Dieser Mitteilung wird ein Versicherungsmathematisches Gutachten entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 beigelegt.

bb) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I seit dem Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied unter Verrechnung nach Doppelbuchst. cc Satz 2 zurückgewährt.

cc) ¹Der Zeitraum für die Erstattung künftiger Aufwendungen der Kasse gemäß § 15b Abs. 4 beginnt mit dem Monat, der der Entscheidung des Mitglieds für die Wahl des Erstattungsmodells folgt. ²Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Beginn des Erstattungszeitraums bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Abs. 4) zuzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 2 v.H. sind als Einmalbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied zu erstatten. ³Der Einmalbetrag ist dabei jährlich um die Höhe der jeweiligen jährlichen Inflationsrate in Deutschland zu erhöhen. ⁴Dieser nach den

Sätzen 2 und 3 ermittelte Einmalbetrag wird mit einem gemäß Doppelbuchst. bb zurückzuzahlenden und verzinsten Ausgleichsbetrag verrechnet.⁵ Soweit dies nicht möglich ist, wird der noch verbleibende Einmalbetrag über den gesamten Erstattungszeitraum auf die nach § 15b Abs. 1 zu erbringenden Zahlungen gleichmäßig verteilt.⁶ Die Kasse teilt dem ausgeschiedenen Mitglied die Höhe der gegebenenfalls noch ausstehenden Forderungen schriftlich mit.⁷ Diese sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Forderungsmittelungen vom ausgeschiedenen Mitglied zu begleichen.⁸ Ergibt sich bei der Verrechnung nach Satz 4 für das ausgeschiedene Mitglied ein Guthaben, zahlt die Kasse dieses an das ausgeschiedene Mitglied aus.

dd) Für von ausgeschiedenen Mitgliedern gemäß § 15b in der Fassung der vom 22. August 2013 bereits gezahlte Amortisations- und Differenzbeträge gilt Doppelbuchst. bb ohne Verrechnung nach Doppelbuchst. cc Satz 4 entsprechend.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem [Tag der Beschlussfassung des Rates] nach § 12a Abs. 1 in einer bis zum 22. August 2013 geltenden Fassung bzw. in der Fassung vom 1. Juni 2018 Personal auf einen Arbeitgeber übertragen, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I ist, oder wurden von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, gilt Absatz 1 für den in diesen Fällen vom Mitglied zu leistenden anteiligen finanziellen Ausgleich entsprechend.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgte zwischen dem 1. Januar 2002 und dem [Tag nach der Beschlussfassung des Rates] ein Wechsel vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II nach § 55 Abs. 1a Satz 2 gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein finanzieller Ausgleich auch für die im Zeitpunkt des Wechsels noch verfallbaren Anwartschaften zu erbringen ist, sofern es sich nicht um beitragsfreie Pflichtversicherungen nach § 21 handelt.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für Vereinbarungen über die Fortsetzung von Mitgliedschaften nach § 12 Abs. 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem [Tag der Beschlussfas-

sung des Rates] liegt, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nichtberücksichtigung der am Stichtag noch verfallbaren Anwartschaften nur für den Teil des Abgeltungsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Pflichtversicherten nach § 21 entfällt.“

f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom [Tag nach der Beschlussfassung des Rates] in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 13 zum 1. Februar 2018 in Kraft.